jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/11/13 2Ob268/74, 4Ob350/74 (4Ob351/74), 6Ob220/74, 10ObS233/98g, 8Ob1/15b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1974

Norm

ZPO §461
ZPO §477 C
ZPO §507
GOG §79

Rechtssatz

Gegen Nichturteile gibt es keine Rechtsmittel. Eine Revision gegen eine solche Entscheidung ist zurückzuweisen. Dem Berufungsgericht obliegt es, über die Berufung neuerlich zu verhandeln und zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 268/74
  Entscheidungstext OGH 13.11.1974 2 Ob 268/74
  Veröff: RZ 1975/19 S 42
- 4 Ob 350/74
  Entscheidungstext OGH 26.11.1974 4 Ob 350/74
  Beisatz: Rekurs gegen Nichtbeschluß. (T1)
- 6 Ob 220/74
  Entscheidungstext OGH 21.11.1974 6 Ob 220/74
  Veröff: AnwBl 1975,95 = JBl 1975,325 (ablehnend W Kralik)
- 10 ObS 233/98g
  Entscheidungstext OGH 01.09.1998 10 ObS 233/98g
  Auch; nur: Gegen Nichturteile gibt es keine Rechtsmittel. Eine Revision gegen eine solche Entscheidung ist zurückzuweisen. (T2)
- 8 Ob 1/15b
  Entscheidungstext OGH 23.01.2015 8 Ob 1/15b
  Auch; nur: Gegen Nichturteile gibt es keine Rechtsmittel. (T3)
  Beisatz: Kein Nichturteil, wenn das Erstgericht mit seinem in Urschrift im Akt erliegenden Urteil eine in jeder Hinsicht formgültige Entscheidung gefällt hat. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0041902

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at